

**56. Armenwesen.** In Sachen des Otto Knabenhans-Leumann, geboren 1875, von Wädenswil, in Zürich 6, Breitensteinstraße 59, gegen die Armenpflege Wädenswil und den Bezirksrat Horgen betreffend Rückgabe von Kindern hat sich ergeben:

A. Die beiden Knaben Oskar, geboren 1910, und Robert, geboren 1917, der Eheleute Knabenhans-Leumann sind seit Jahren im Waisenhaus Wädenswil untergebracht. Die Versorgung erfolgte seinerzeit auf Antrag der Vormundschaftsbehörde wegen mißlicher Verhältnisse in der elterlichen Haushaltung. Im Juli 1926 stellte Knabenhans bei der Armenpflege das Begehren um Rückgabe der Knaben, da sich die Verhältnisse gebessert hätten. Diesem Gesuche wurde nicht entsprochen, und der Bezirksrat Horgen schützte mit Beschluß vom 29. September 1926 die ablehnende Haltung der Armenpflege. Er fand, daß auch heute noch die Verhältnisse der Familie derart seien, daß eine Rückgabe der beiden Knaben nicht zu verantworten wäre. Auch die jetzige Wohnung der Familie würde für die Unterbringung der beiden Knaben oder auch nur eines davon nicht genügend Raum bieten. Dazu komme der Hang der Eheleute Knabenhans zum Trinken, die Unordentlichkeit der Frau in der Besorgung des Haushaltes und die Tatsache, daß die Leute ihre Unterhaltungspflichten gegenüber den beiden Knaben bisher vollständig vernachlässigt haben.

B. Mit Eingabe vom 20. Oktober 1926 rekurriert Knabenhans an den Regierungsrat und verlangt neuerdings die Rückgabe beider Knaben. Die Knappheit der Wohnungsverhältnisse sei kein Grund, ihm die Kinder vorzuenthalten. Diese werden dadurch in ihrem Wohle in keiner Weise gefährdet. Auch Hunger würden die Knaben zu Hause nicht leiden müssen. Mit dem Hang zum Trinken sei es nicht weit her. Die Vorinstanzen seien nicht in der Lage, mit Einzelheiten aufzuwarten. Auch der Frau könne man in dieser Hinsicht nichts vorwerfen. Die Ordnung im Haushalt sei nicht zu beanstanden.

C. Mit Vernehmlassungen vom 2. und vom 9./11. November 1926 beantragen die Armenpflege Wädenswil und der Bezirksrat Horgen unter Hinweis auf die bereits ergangenen Akten die Abweisung des Rekurses. Dabei heben sie noch hervor, daß die Eheleute Knabenhans sich am 28. September 1926 gegenüber dem Bezirksarmenreferenten damit einverstanden erklärt haben, daß der Sohn Otto mit Rücksicht auf seine Konfirmation bis im Frühjahr 1927 im Waisenhaus Wädenswil verbleibe.

D. Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, daß die Kinder Knabenhans schon im Februar 1917 vom Waisenamt Zürich wegen der Trunksucht beider Elternteile, besonders aber der Trunksucht der Frau, ihrer Unordentlichkeit in der Besorgung des Haushaltes und wegen der Gleichgültigkeit der Eltern in Bezug auf den Schulbesuch der Kinder verbeiständet werden mußten. Diese Zustände führten im Sommer 1921 zur Wegnahme und Versorgung der beiden Knaben. Außer der Vormundschaftsbehörde und der Heimatgemeinde hatten sich auch die zürcherische Fürsorgestelle für Alkoholranke und die Einwohnerarmenpflege Zürich mit der Familie zu befassen. Aus den vorliegenden Berichten vom 15. September 1922, 14. Oktober 1925 und 29. Juli 1926, sowie den Protokollauszügen der Armenpflege Wädenswil über die Zeit vom Januar 1920 bis April 1926 ist zu entnehmen, daß sich die Verhältnisse der Familie, insbesondere hinsichtlich des Verhaltens der Frau, aber auch der Solidität des Mannes, nicht gründlich gebessert haben. Auch über die Führung der beiden zu Hause aufgewachsenen Kinder Otto, geboren 1901, und Sofie, geboren 1903, wird geklagt. Die Tochter hat am 3. Juli 1923 unehelich geboren. Am 31. Januar 1924 verheiratete sie sich mit Emil Heinrich, von Calfreisen, Kanton Graubünden, und wurde schon am 9. Oktober 1924 von diesem wieder geschieden. Während der kurzen Dauer dieser Ehe mußten die jungen Eheleute auch bereits zu Lasten der Staatskasse mit Fr. 135.— unterstützt werden. Der Armenpflege Wädenswil sind durch die Unterstützung der Familie Knabenhans-Leumann in den Jahren 1904 bis 31. Oktober 1926 Unterstützungsauslagen im Reinbetrage von Fr. 6,641.—, durch die Unter-

stützung des unehelichen Kindes der Tochter außerdem solche im Betrage von Fr. 284.— entstanden. Vater Knabenhans hat als Dachdecker einen Stundenlohn von Fr. 1.90. Die Familie wurde von der Armenpflege zur Leistung eines monatlichen Beitrages von Fr. 50 zusammen für alle drei Kinder aufgefordert, hat aber nichts geleistet.

Es fällt in Betracht:

Nach § 14 des Armengesetzes sind Hilfsbedürftige, die nicht mit Vertrauen ihren Angehörigen überlassen werden können, diesen wegzunehmen und anderweitig zu versorgen. Angesichts der mangelhaften Führung der Eheleute Knabenhans und ihrer fortgesetzten Pflichtvergessenheit gegenüber den Kindern sind die Voraussetzungen der genannten Gesetzesbestimmung auch heute noch gegeben und kann dem Rekursbegehren nicht entsprochen werden. Die Familie ist almosengönssig und hat sich deshalb nach § 29 des Armengesetzes den Anordnungen der Armenbehörde zu unterziehen.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Mitteilung an Otto Knabenhans-Leumann, die Armenpflege Wädenswil, den Bezirksrat Horgen und die Direktion des Armenwesens.